



Praktikantenrichtlinien für Studierende im Wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiengang an der Universität Karlsruhe (TH)

Für das Aufbaustudium sind Berufserfahrungen im kaufmännischen Bereich erwünscht, die durch entsprechende Praktika bis zum Studienabschluss ersetzt werden können.

Die praktische Ausbildung gehört nach § 11 Abs. 2 der Prüfungsordnung zum ordnungsgemäßen Studium und umfasst drei Monate bzw. 13 Wochen. Eine Aufteilung in Abschnitte von sechs und sieben Wochen Dauer ist möglich.

Das Praktikum muss spätestens bei Beginn der Wissenschaftlichen Arbeit abgeleistet worden sein.

Ziel des Praktikums ist es, einen generellen Einblick in die Vorgänge in einem Unternehmen zu bekommen. Dazu sollen betriebliche Zusammenhänge aufgezeigt und Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt werden, die das Verständnis für die Vorgänge im Unternehmen erleichtern. In Anlehnung an die Zielsetzung des Studiums soll das Praktikum einen Überblick über die kaufmännische Abwicklung von Geschäftsvorfällen vermitteln. Dafür erscheinen Abteilungen wie z.B. Controlling, Organisation und Planung besonders geeignet.

Bezüglich der Wahl des Unternehmens, in dem die praktische Tätigkeit absolviert wird, bestehen keine besonderen Vorschriften. Tätigkeiten im Rahmen des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes sowie Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität oder ehrenamtliche Tätigkeiten in der Fachschaft, den Studierendenausschüssen oder in den Wohnheimverwaltungen werden nicht als Praktikum anerkannt.

Welche Stationen und Bereiche durchlaufen werden, bleibt dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten überlassen. Die Schwerpunkte sollten jedoch stets entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten des Unternehmens gelegt werden.

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt im Prüfungssekretariat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Zum Nachweis der praktischen Ausbildung dienen die von den Unternehmen ausgestellten Bescheinigungen, aus denen hervorgehen muss, wie lange an den einzelnen Stationen ausgebildet bzw. gearbeitet wurde und welche Tätigkeiten ausgeübt bzw. welche Kenntnisse vermittelt wurden. Es wird empfohlen, die einzelnen Tätigkeitsabschnitte wenn möglich wochenweise aufzugliedern. Ausführliche Wochenberichte sind jedoch zum Nachweis nicht erforderlich.

Die wichtigsten Punkte auf einen Blick

Grundlage	§ 11 Abs. 2 der Prüfungsordnung
Dauer	13 Wochen kaufmännisches Praktikum
Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> • vor oder während des Studiums • Nachweis spätestens zur Zulassung der letzten Diplomprüfung (i.d.R. Diplomarbeit)
Tätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • freie Wahl des Unternehmens • freie Wahl der Tätigkeitsfelder und Arbeitsbereiche • Beachtung des kaufmännischen Bezugs
Rahmenbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Praktika sind ausnahmslos in Vollzeitbeschäftigung (min. 35 Std./Woche) abzuleisten • Aufteilung in Abschnitte und in verschiedene Unternehmen möglich; • <i>Urlaubstage</i> sind nicht auf die geforderte Praktikumszeit anrechenbar. Sie werden von der nachgewiesenen Praktikumszeit abgezogen; • <i>Fehltage</i> aus gesundheitlichen Gründen werden bis zu einem Umfang von 3 Tagen der Gesamtpraktikumszeit auf die nachzuweisende Zeit angerechnet. Dasselbe gilt für gesetzliche Feiertage.
Anerkennung	<p>Die Anerkennung des Praktikums erfolgt im Prüfungssekretariat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.</p> <p>Zum Nachweis der praktischen Ausbildung dient eine von der Praktikantenstelle ausgestellte Bescheinigung zum abgeleisteten Praktikum, in der die Angaben zu Dauer, Tätigkeitsbereich und besuchten Abteilungen enthalten sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • volle Anerkennungsfähigkeit: reguläre Praktika sowie alternative Tätigkeitsformate (bei inhaltlicher Gleichwertigkeit): Berufsausbildung, Werkstudententätigkeit bei Vollzeitarbeit, Selbständigkeit (Vollzeit) • teilweise Anerkennungsfähigkeit: alternative Tätigkeitsformate (bei inhaltlicher Gleichwertigkeit): Aushilfsjobs, Teilzeittätigkeiten (z.B. Werkstudententätigkeit; Selbständigkeit) • keine Anerkennungsfähigkeit: Tätigkeiten im Rahmen des Grundwehrdienstes, Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft, Tätigkeiten die anderweitig als Studienleistung geltend gemacht werden.